

„beerdigt werden sollen, als bis wirkliche und deutliche „Spuren der Verwesung eingetreten sind.“

im Titel XI., von der Medizinal= Gebühren= und Sporteln=Laxe: für Prüfung und Anordnung der Medizinalpersonen, für sonstige Berrichtungen der Sanitätsräthe, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen; und

im Titel XII., von Publikation und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

18. Bocholt den 29. October 1806. (R. h. Militair=Contingent und Extra=Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung.

Nachdem mit dem herzoglichen Hause Nassau eine Convention zu Stande gekommen ist, wonach dasselbe die Stellung, völlige Ausrüstung und Unterhaltung des von den fürstlich=Salm=Salm und Salm=Kyrburgischen Häusern zur Rhein=Bund=Armee zu stellenden Truppen=Contingents von 323 Mann, für eine bestimmte, nunmehr zu zahlende Geldsumme übernommen hat, — wodurch die Naturalstellung aus dem Kern der inländischen jungen Mannschaft verhütet worden ist, — wird, sowohl behufs schleuniger Erfüllung dieser Verbindlichkeit, als zur Deckung von andern den extraordinairn Contributionsfonds afficirenden Ausgaben, eine zweifache extraordinäre Steuer ausgeschrieben, welche, gleichmäßig wie die am 7. December 1805 (Nr. 14 d. S.) Repartirte, in ihren Quoten doppelt, jedoch mit der Ausnahme, umgelegt werden soll, daß die Steuer für Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder und Kälber nur einfach, hingegen die Steuer von Zehnten, freien Gründen und Kapitalien dreifach (d. h. als wäre eine einfache und resp. dreifache Steuer ausgeschrieben) zu entrichten ist.

Zugleich wird verordnet, daß die vorigjährige Rapen=Saat= oder Korn=Laxe bei der Umlage dieser doppelten extraordinairn Steuer angewendet, und daß der Letztern ganzer Betrag vor Ende des künftigen Monats an zwei bezeichnete Receptoren eingezahlt werden muß.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 4. December ej. a. wegen augenblicklichen Geldbedarfs zur Bestreitung der fortdauernden Kriegslasten, die Umlage u. Erhebung der Hälfte der oben ausgeschriebenn extraordinairn Steuer verordnet und, „zur Beruhigung der nicht conscriptionspflichtigen Unterthanen“ zugefügt: daß „sämmliche zum Soldaten dienstpflichtige Unterthanen, „wegen der Befreiung vom Natural=Dienst, zu den „besondern Kosten der Stellung des fürstlichen Contingentes, noch einen eigenen Steuerbetrag nachliefern, „und so die Extrasteuer=Kasse unterstützen sollen.“

19. Bocholt den 6. November 1806. (R. h. Unterthanen=, Bürger= und Fremden=Aufnahme.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche
Regierung,

auf gnädigsten Spezial=Befehl und unter landesherrlicher Titulatur.

Der Mangel an allgemeinen und bestimmten Vorschriften rücksichtlich der Aufnahme neuer Unterthanen hatte bisher zur Folge, daß theils Fremde aller Art eigenmächtig ins Land zogen, und daselbst ansässig wurden, theils die Annahme derselben als Bürger oder Gemeinheits=Glieder subalternen Stellen überlassen blieb, und nach deren Willkühr entweder zu sehr erschwert, oder ohne die gehörige Vorsicht bewirkt wurde. Da jedoch dieser Zweig der öffentlichen Landes=Verwaltung zu wichtig ist, als daß solcher länger vernachlässigt werden, und der Oberaufsicht unserer fürstlichen Regierung entgehen könnte, so wird verordnet wie folgt:

§. 1. Kein Ausländer soll künftighin im Fürstenthume sich häuslich niederlassen dürfen, oder als Bürger, Betsaß oder Gemeinheits=Mitglied in Städten, Wigbolden, Dörfern oder Bauerschaften auf= und angenommen werden, der nicht zuvor von unserer Regierung die Erlaubniß dazu erhalten haben, und als Landes=Unterthan recipirt sein, auch seinen Receptions=schein der einschläglichen Behörde vorgelegt haben wird.

§. 2. Die Reception wird nur denjenigen, die über ihre ehrliche Aufführung und freien Stand hinreichende